

Kreisstadt Bergheim



Richtlinien

für

Feuerwehrpläne

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1. Wozu sind Feuerwehrpläne erforderlich
 - 1.2. Ablauf der Planerstellung
 - 1.3. Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles
 - 1.4. Änderung von Plänen
 - 1.5. Kosten (Auszug aus der Entgeltordnung)

2. Begriffsbestimmungen
 - 2.1. Übersichtspläne
 - 2.2. Objektpläne
 - 2.3. Teilobjektpläne
 - 2.4. Geschosspläne
 - 2.5. Teilgeschosspläne
 - 2.6. Zusatzpläne

3. Grafische Anforderungen an die Feuerwehrpläne
 - 3.1. Allgemein
 - 3.1.1. Kopfzeile
 - 3.1.2. Legende
 - 3.1.3. Planzeichnung
 - 3.2. Farben
 - 3.3. Wände
 - 3.4. Türen, Öffnungen und Feuerschutzabschlüsse
 - 3.5. Rettungswege (Flur, Gänge, Treppenträume)
 - 3.6. Räume
 - 3.7. Löschanlagen
 - 3.8. Gefahren (Räume, Objekte, Anlagen)
 - 3.9. Bedienstellen
 - 3.10. Feuerlöscher

4. Anschrift / Ansprechpartner

Anlage: Vorlage schriftlicher Teil Feuerwehrplan von 07/2015

1. Allgemeines

1.1 Wozu sind Feuerwehrpläne erforderlich?

Feuerwehrpläne gehören zu den Führungsmittel, die eine Feuerwehr benötigt, um sicher und schnell Hilfe leisten zu können. Durch die wachsende Anzahl der Objekte mit erhöhter Gefahrenneigung sind Feuerwehrpläne für den einsatztaktischen Erfolg von größter Bedeutung.

Sie sind für Objekte in der Kreisstadt Bergheim nach Maßgabe dieser Richtlinie zu erstellen!

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Feuerwehrpläne obliegt dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage. Bei Änderungen oder Umbauten ist der Eigentümer oder Betreiber verpflichtet, die Feuerwehrpläne entsprechend zu ändern.

Bedenken Sie, dass die Ihnen zu Hilfe eilenden Feuerwehren immer Fremde in ihren Anlagen sind. Dies ist im Besonderen der Fall, wenn sich die örtlich zuständige Feuerwehr im Einsatz befindet und eine ortsfremde Feuerwehr zu Maßnahmen in Ihrem Objekt ausrücken muss.

Ohne Feuerwehrpläne wären, wegen der baulichen Eigentümlichkeit, Größe und den betriebsbedingten Eigenschaften des Objektes, umfangreiche Erkundungen erforderlich. Ohne Feuerwehrpläne wäre die Erkundung sehr zeitintensiv und nicht vertretbar. Es käme zu erheblichen Verzögerungen bei der Schadensbekämpfung.

1.2 Ablauf der Planerstellung

1.2.1 Die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle legen den Umfang der erforderlichen Feuerwehrpläne fest. Hiernach hat sich der Planersteller zu richten. Gleichzeitig erhält der Planersteller die erforderliche Objektnummer

1.2.2 Der beauftragte Planersteller fertigt die Pläne nach den Vorgaben dieser Richtlinie. Sofern sich hieraus Fragen ergeben, stehen die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle unter denen in Abschnitt 4 aufgeführten Rufnummern zur Verfügung.

Es besteht auch die Möglichkeit einer umfassenden Beratung zur Planerstellung. Diese ist gemäß der Satzung für Leistungen der Feuerwehr Bergheim kostenpflichtig.

1.2.3 Nach Fertigstellung der Pläne werden diese als einfacher Satz zur Genehmigung eingereicht. Grundsätzlich umfasst das Genehmigungsverfahren zwei Abnahmen. Zum einen die Prüfung auf Einhaltung der Richtlinien der Kreisstadt Bergheim, zum anderen die Prüfung der sachlichen Richtigkeit vor Ort.

Ich weise darauf hin, dass die Abnahmen der Pläne gemäß der Satzung für Leistungen der Brandschutzdienststelle kostenpflichtig sind. Sofern Mängel festgestellt werden, können nach entsprechender Korrektur erneute Abnahmen (wiederum kostenpflichtig) erforderlich werden.

1.2.4 Nach Genehmigung der Pläne durch die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim sind diese in der entgeltigen Fassung in 5-facher Ausfertigung vorzulegen. Alle Ausfertigungen sind auf Synthetikpapier zu drucken. Dieses muss reißfest, wasserfest sowie UV-beständig sein.

1.3 Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles

Der Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehrpläne im PDF-Format auf CD oder per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Die zur Verfügung gestellten Dateien werden ausschließlich zu internen Zwecken der Feuerwehr verwendet (z.B. Ausbildung, Einsatzleitung).

1.4 Änderung von Plänen

Sollte es im Zuge von Umbaumaßnahmen, Neubauten oder betrieblichen Veränderungen zu Abweichungen von den bestehenden Feuerwehrplänen kommen, sind der Brandschutzdienststelle durch den Betreiber unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Grundsätzlich sind in diesem Falle **alle** Pläne zu überarbeiten.

Im Einzelfall **kann in Absprache mit der Brandschutzdienststelle** auf eine Neuerstellung von Plänen verzichtet werden.

1.5 Kosten (Auszug aus der Entgeltordnung)

Durch den Rat der Kreisstadt Bergheim wurde die "Die Satzung für die Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim" verabschiedet. In dieser Satzung sind die kostenpflichtigen Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim festgelegt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Leistungen, welche durch die Nutzung eines bestimmten Objektes entstehen und nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

Hierzu zählen auch die Kosten für Beratungen, Abnahmen u.a. im Zusammenhang mit Feuerwehrplänen!

----- Auszug -----

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

(2) Feuerwehrpläne

- a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
- b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
- c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
- d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c.
- e) Materialkosten

Anlage 1

der Satzung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim

2. Für Leistungen nach § 1 (2) a – d
je angefangene Stunde ----- 49,00 €

3. Für die Materialkosten nach § 1 (2) e ----- 30,00 €

----- Auszug Ende -----

Diese Beträge entsprechen dem Stand November 2002. Abweichungen zu einem anderen Zeitpunkt sind möglich. Die vollständige Satzung können sie bei der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Bergheim anfordern.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Übersichtspläne

Übersichtspläne sind Pläne einer baulichen Anlage, die diese in ihrer Gesamtheit im Straßennetz der Kreisstadt Bergheim darstellen. Der Übersichtsplan dient u. a.

- zur Feststellung der baulichen Lage im Straßennetz sowie zur schnellen Orientierung
- zur Ortung des Zugangsweges
- zur Beurteilung der vor Ort befindlichen Gefahren sowie deren Wirkung auf die Nachbarschaft
- zur Lokalisierung der Löschwasserentnahmestellen
- zur Festlegung von Aufstell- und Bewegungsflächen
- zur Lokalisierung von Brandabschnitten

2.2 Objektpläne

Objektpläne stellen das Objekt wie in einem Übersichtsplan, jedoch ohne benachbarte Objekte, dar.

2.3 Teilobjektpläne

Hierbei handelt es sich um Objektpläne, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr im Format DIN A 3 leserlich dargestellt werden können und somit in mehrere Übersichtspläne (Teilobjektpläne) unterteilt werden. Um die Teilobjektpläne wieder als ganzes darstellen zu können, ist immer ein Gesamtübersichtsplan erforderlich aus welchem die jeweilige Aufteilung ersichtlich ist.

2.4 Geschosspläne

Geschosspläne sind detaillierte Darstellungen mit den Angaben der feuerwehrtechnisch relevanten Gegebenheiten im jeweiligen Geschoss. Sie dienen dem Einsatzleiter dazu, sich eine Gesamtübersicht des Objektes mit seinen Stockwerken zu machen.

2.5 Teilgeschosspläne

Hierbei handelt es sich um Geschosspläne, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr im Format DIN A 3 leserlich dargestellt werden können und somit in mehrere Übersichtspläne (Teilgeschosspläne) unterteilt werden.

Um die Teilgeschosspläne wieder als ganzes darzustellen, ist immer ein Gesamtgeschossplan erforderlich aus dem die jeweilige Aufteilung ersichtlich ist.

2.6 Zusatzpläne

Je nach Art des Objektes können durch die Brandschutzdienststelle zusätzliche Pläne gefordert werden.

Ob und in welchem Umfang diese Pläne zu erstellen sind, legt der jeweilige Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle fest.

3. Grafische Anforderungen an die Feuerwehrpläne

3.1 Allgemein

Die Pläne sind im DIN A 3 Format zu erstellen.

Die Angaben der DIN 14095 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes festgelegt ist. Jedes Blatt besteht aus einer Kopfzeile, der Legende und der Planzeichnung.

3.1.1 Kopfzeile

Die Kopfzeile besteht aus drei Feldern. Von links nach rechts beinhalten diese:

Feld 1 (links):	Objektbezeichnung und Anschrift
Feld 2 (Mitte):	Planbezeichnung (Lageplan, Geschossplan etc.)
Feld 3 (rechts):	Objektnummer

3.1.2 Legende

Die Legende befindet sich am rechten Rand des Blattes. Diese beinhaltet von oben nach unten:

- Symbole mit Erläuterung
- Übersichtsdarstellung mit
 - a.) Draufsicht des Objektes mit Roteinfärbung des im Plan dargestellten Bereiches
 - b.) Etagenplan mit Roteinfärbung der im Plan dargestellten Etage (es dürfen nur die Etagen eingezeichnet / beschriftet werden, die auch tatsächlich im betroffenen Bereich vorhanden sind)
- Falls gewünscht den Namen des Planerstellers und ein entsprechender Copyright-Vermerk.
- Datum der Planerstellung / letzten Änderung

Die Legende darf nur die Symbole beinhalten, die auf dem jeweiligen Blatt auch wieder zu finden sind.

Befinden sich in einem Plan Wände, Türen und andere Feuerschutzabschlüsse mit unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen (z.B. T30 und T90 Türen), so sind diese einzeln als Symbole mit den unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen aufzuführen. Die Roteinfärbung in der Übersichtsdarstellung muss sich von der Kennfarbe für „Räume, Bereiche oder Objekte, von denen eine Gefahr ausgeht“ (siehe auch Abs. 3.2) im Farbton unterscheiden. Sollte der gleiche Farbton gewählt werden, müssen die Bereiche zur besseren Unterscheidung in der Übersichtsdarstellung schraffiert gezeichnet werden.

Aus platztechnischen Gründen kann die Lage der Übersichtsdarstellung auch im Bereich der Planzeichnung gewählt werden. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.1.3 Planzeichnung

Der innere Teil des DIN A 3 Blattes enthält die Planzeichnung. Diese beinhaltet den Übersicht-, Objekt- oder Geschossplan bzw. den entsprechenden Teilplan. Innerhalb der Planzeichnung, wenn möglich im unteren rechten Eck, ist ein Nordpfeil einzuzeichnen, der die kartographische Richtung erkennen lässt.

Alle Planzeichnungen müssen mit einer Maßstabsleiste in Form eines angedeuteten Rasters versehen sein, mit dessen Hilfe Entfernungen von 10 m erkennbar sind. Die Maßstabsleiste ist an mindestens 2 nicht parallel zueinander liegenden Seiten einzuzeichnen. Das angedeutete Raster darf die Sicht auf das Objekt nicht beeinträchtigen. Bei Übersichtsplänen darf nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein anderer Maßstab (z. B. 20 m oder 50 m) verwendet werden.

3.2 Farben

Farben auf den Plänen sind so zu wählen, dass selbst Hell- und Dunkeltöne einer Grundfarbe wie z. B. grün gut zu unterscheiden sind.

Folgende Farben sind zu wählen:

für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare öffentliche Verkehrsflächen	dunkelgrau
für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare innerbetriebliche Flächen	hellgrau
nicht befahrbare Flächen	gelb
Treppenträume	dunkelgrün
Flure/Rettungswege	hellgrün
Räume, Bereiche oder Objekte, von denen eine Gefahr ausgeht	rot
Räume/Bereiche, die mit einer Löschanlage geschützt werden	blau schraffiert
Löschwasservorräte und Entnahmestellen	blau

Als Symbolbeschriftung in der Legende für die befahrbaren Flächen reicht folgender Text aus:

Dunkelgrau: befahrbare öffentliche Verkehrsflächen
Hellgrau: befahrbare innerbetriebliche Flächen

3.3 Wände

Wände mit unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen müssen gut erkennbar mit unterschiedlichen Strichstärken und Farben in folgender Abstufung (Stärke von breit nach schmal) dargestellt werden.

- Brandwände	rot	Breit
- F-90 Wände	schwarz	gleiche Breite
- F-60 Wände	schwarz	↓
- F-30 Wände	schwarz	
- F-0 Wände	schwarz	schmal

3.4 Türen, Öffnungen und Feuerschutzabschlüsse

Alle Zugänge, Fenster und Türen müssen dargestellt werden.

Türen, Fenster und andere Feuerschutzabschlüsse müssen einzeln gekennzeichnet werden. Es ist zulässig aus Platzgründen nur 1 Symbol zu verwenden. Hierbei werden vom Symbol aus Verbindungslinien zu den einzelnen Feuerschutzabschlüssen gezogen. Die Übersichtlichkeit darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Symbol „Nebenzugang“ dürfen nur die Zugänge gekennzeichnet werden, die mit dem der Feuerwehr zugänglichen Generalsschlüssel oder sonstigen einfachen Hilfsmitteln der Feuerwehr von außen gewaltfrei zu öffnen sind.

3.5 Rettungswege (Flur, Gänge, Treppenträume)

Rettungswege und Angriffswege sind in dem unter 3.2 genannten Farben darzustellen.

Treppenträume sind mit dem entsprechenden Symbol zu kennzeichnen. In das Symbol ist einzubringen, welche Geschosse durch diesen Treppenraum miteinander verbunden sind. Die Treppenträume sind durchnummerieren.

Notausgänge sind mit „NA“ zu beschriften

3.6 Räume

Sofern Räume in den Feuerwehrplänen eine Bezeichnung erhalten, muss diese mit den Verantwortlichen abgestimmt werden. Es ist zu vermeiden, dass durch falsche Bezeichnungen Missverständnisse entstehen können. Sofern Räume innerhalb der textlichen Darstellung des Feuerwehrplanes erwähnt werden, müssen diese auch mit der gleichen Bezeichnung in den Planzeichnungen gekennzeichnet werden.

Ist auf Grund betrieblicher Gegebenheiten (z.B. in Schulen) eine vermehrte Umbenennung der Räume erforderlich, kann in Absprache mit der Brandschutzdienststelle folgende Raumbezeichnung durchgeführt werden.

Alle Räume werden mit 1 beginnend durchnummeriert und beschriftet (Raum 1, Raum 2 ... usw.). Spezielle bzw. erläuternde Raumbezeichnungen (Technikraum, Heizungsraum Klassenraum usw.) werden in Klammer in kleinerer Schrift darunter geschrieben.

3.7 Löschanlagen

Bereiche in Räumen, Produktionsanlagen und Objektbereichen mit automatischen Löschanlagen sind blau-schraffiert zu kennzeichnen. Das entsprechende Löschmittel, welches dort eingesetzt wird, ist textlich in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

3.8 Gefahren (Räume, Objekte, Anlagen)

Räume und/oder Bereiche von denen eine Gefahr durch Lagerung oder Verarbeitung von gefährlichen und/oder brennbaren Stoffen ausgehen sind rot zu kennzeichnen. Sie sind mit dem entsprechenden Gefahrensymbol und ggf. zusätzlichen Hinweisen zu versehen.

3.9 Bedienstellen

Alle Absperrvorrichtungen in den Objekten für Wasser-, Strom-, Gas-, Produkt- und Förderleitungen sind zu kennzeichnen.

Aufzüge und ihre Aufzugmaschinenräume sowie das Betriebssystem müssen gekennzeichnet und dargestellt werden.

3.10 Feuerlöscher und sonstige Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscher sind nur dann aufzuführen und zu kennzeichnen, wenn sie Sonderlöschmittel (z. B. Metallbrandpulver, CO², Fettbrandlöschmittel) enthalten, bzw. die Größe eines tragbaren Feuerlöschers überschreiten. Wandhydranten sind mit den entsprechenden Symbolen einzuzeichnen. Sonstige Feuerlöscheinrichtungen sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einzuzeichnen.

4. Anschrift / Ansprechpartner

Postanschrift Brandschutzdienststelle Bergheim

Feuer – und Rettungswache Bergheim
Brandschutzdienststelle
Kölner Str. 155
50127 Bergheim

Tel. 02271 / 7616 - 0

Fax 02271 / 7616 - 76

brandschutzdienststelle@bergheim.de

Ansprechpartner

Olaf Band

Tel.: (02271) 7616 - 300

olaf.band@bergheim.de

Marcus Niß

Tel.: (02271) 7616 - 320

marcus.niss@bergheim.de

Joachim Grabe

Tel.: (02271) 7616 - 230

joachim.grabe@bergheim.de

Ulrich Braun

Tel.: (02271) 7616 - 310

ulrich.braun@bergheim.de

Feuerwehrplan

nach DIN 14095

für

Objekt

.....

.....

501.... Bergheim

Objektbeschreibung:

Objekt-Nr. : 2...

Objekt-Name :

Straße / Hausnummer :

Nutzung :

Personalbestand :

Geschäftszeiten :

Ansprechpartner

Sonstige wichtige Telefonnummern

- Feuer 112
- Feuer- und Rettungswache Bergheim
02271 / 76 16-0
- Polizei
Notruf 110 oder 02271 / 81-0
- RWE Bergheim (Strom/Wasser) Notdienst
02271 / 604-333

Bau- und Nutzungsbeschreibung:

Tragende Bauteile:

Trennwände:

Treppen:

Decken:

Dach:

Längen / Breiten / Höhenangaben

Nutzungsart:

KG:

EG:

1. OG:

Gefahrenhinweise:

Heizungsanlagen :

Elektroversorgung :

Wasserversorgung :

Brandmeldeanlagen, Löscheinrichtungen und Löschwasserversorgung:

Hinweise über bewegliche oder ortsfeste Löscheinrichtungen und Meldeeinrichtungen:

Feuerlöscher Typ:

Wandhydranten:

Brandmeldeanlage:

Sprinkleranlage:

Hinweis über Umfang und Entfernung der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen: